

# RUNDSCHREIBEN



Laufende Nummer:	RS 2013/206
Thema:	<b>Versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von Praktikanten des Sonderprogramms des Bundes „MobiPro-EU“</b>
Anlass:	Aktuelle Entwicklung
Für Fachbereich/e:	Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Erscheinungsdatum:	24.05.2013
Anlage/n:	<b>1. Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für das Sonderprogramm des Bundes „MobiPro-EU“</b>

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Sonderprogramm des Bundes zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU)“ sollen u. a. junge Erwachsene aus Europa ohne abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung unterstützt werden, in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung aufzunehmen. Ausbildungsinteressierte können bis zum 31. Dezember 2016 besondere Förderleistungen des Bundes in Anspruch nehmen.

Vor dem Beginn ihrer eigentlichen Berufsausbildung sollen die betreffenden Personen in Deutschland zunächst ein maximal dreimonatiges Praktikum im künftigen Ausbildungsbetrieb absolvieren. Hierfür wird zwischen dem Praktikanten und dem Betrieb eine Praktikumsvereinbarung geschlossen, die die Zahlung einer monatlichen Vergütung in Höhe von mindestens 200 EUR vor-



sieht. Zu den Praktikumszielen zählen die Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse, das Kennenlernen einer anderen Arbeitskultur und des gewählten Ausbildungsberufes, das Erlernen neuer Arbeitstechniken sowie das Kennenlernen der Organisations- und Arbeitsabläufe. Weitere Informationen zum Sonderprogramm „MobiPro-EU“ können der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen (siehe Anlage) sowie unter [www.thejobofmylife.de](http://www.thejobofmylife.de) abgerufen werden.

Bei den Praktika im Rahmen des Sonderprogramms „MobiPro-EU“ handelt es sich um Beschäftigungen im Rahmen beruflicher Berufsbildung, denn durch sie werden berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermittelt, die die Ausbildungsinteressierten dazu befähigen sollen, sich anschließend für die Aufnahme einer Ausbildung entscheiden zu können. Der Praktikumsvertrag ist als Vertragsverhältnis nach § 26 BBiG anzusehen. Damit liegt eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 7 Abs. 2 SGB IV vor. Die Praktikanten unterliegen als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Regelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung finden für diese Beschäftigten zur Berufsbildung allerdings keine Anwendung. Der zu zahlende Gesamtsozialversicherungsbeitrag bemisst sich aus dem Arbeitsentgelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unterstützungsleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Nummer 10 des Förderkatalogs und auch andere Förderleistungen des Bundes nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zählen. Sofern das monatliche Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze von 325 EUR nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). Insofern entspricht die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung grundsätzlich der Einstiegsqualifizierung Jugendlicher im Rahmen des „Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ (vgl. Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 28./29.10.2004).

Diese Beurteilung ist mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Richtlinie für das Sonderprogramm des Bundes zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU)“

Vom 27. Dezember 2012

#### 1 Förderzweck und Rechtsgrundlage

1.1 Der Bund gewährt im Rahmen des Sonderprogramms ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa Leistungen zur Unterstützung einer erfolgreichen Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung und in qualifizierte Beschäftigung in Deutschland. Damit soll ein Beitrag gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit innerhalb der Europäischen Union (EU) und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland geleistet werden. Im Rahmen des Sonderprogramms können junge Menschen aus der EU im Alter von 18 bis 35 Jahren (in besonders zu begründenden Ausnahmefällen, z. B. in den Gesundheitsberufen bis zum Alter von 40 Jahren) gefördert werden, die aufgrund der angespannten Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation in ihren Heimatländern nur geringe berufliche Perspektiven haben. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung in einem Engpass- bzw. Mangelberuf aufzunehmen. Die Engpass- bzw. Mangelberufe ergeben sich aus der Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Dabei können regionale Bedarfe nach Ermessen berücksichtigt werden. Das Programm leistet einen Beitrag zur Stärkung der beruflichen Mobilität im Rahmen der in der EU garantierten Freizügigkeit.

1.2 Die Förderinstrumente des Sonderprogramms dienen insbesondere der Überwindung von sprachlichen Hemmnissen und vorhersehbaren Schwierigkeiten, die den Rekrutierungs- und Einstellungsprozess in Deutschland beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für die Akzeptanz einer betrieblichen Berufsausbildung durch ausbildungsinteressierte Jugendliche, in deren Herkunftsländern diese Art der Berufsausbildung unbekannt ist. Deshalb ist vorgelegt ein Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb zu leisten, insbesondere um spätere Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

1.3 Das Sonderprogramm wird von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA), im folgenden Bewilligungsbehörde genannt, durchgeführt.

1.4 Mit Ausnahme der in den Nummern 4.3 und 4.4 geregelten Abweichungen, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

1.5 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) weist der Bewilligungsbehörde zur Erfüllung des Förderzwecks Mittel zur Bewirtschaftung in eigener Zuständigkeit zu. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mit Zustimmung des BMAS auf Grundlage der §§ 23 und 44 BHO und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit in der Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, sowie den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dieser Richtlinie im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der der Bewilligungsbehörde vom BMAS zu diesem Zweck zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel über eine Förderung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

1.6 Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

#### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Förderleistungen können in Vorbereitung auf die betriebliche Berufsausbildung bzw. das vorgeschaltete Praktikum und für die Dauer der betrieblichen Berufsausbildung beantragt werden:

- Finanzierung eines Deutschsprachkurses im Herkunftsland (siehe Abschnitt I Nummer 1 Förderkatalog)
- Reisekostenpauschale zum Bewerbungsgespräch (siehe Abschnitt I Nummer 2 Förderkatalog)
- Reisekostenpauschale zur Aufnahme des ausbildungsvorbereitenden Praktikums (siehe Abschnitt I Nummer 3 Förderkatalog)
- Reisekostenpauschale nach Beendigung des ausbildungsvorbereitenden Praktikums (siehe Abschnitt I Nummer 4 Förderkatalog)
- Reisekostenpauschale zur Aufnahme der betrieblichen Berufsausbildung (siehe Abschnitt I Nummer 5 Förderkatalog)
- Reisekostenpauschale bei vorzeitiger Beendigung der betrieblichen Berufsausbildung (siehe Abschnitt I Nummer 6 Förderkatalog)



- Finanzierung eines Deutschsprachkurses in Vollzeit in Deutschland zur Vorbereitung auf das Praktikum (siehe Abschnitt I Nummer 7 Förderkatalog)
- Finanzierung bzw. Bereitstellung eines praktikumsbegleitenden Deutschsprachkurses (siehe Abschnitt I Nummer 8 Förderkatalog)
- Finanzierung bzw. Bereitstellung einer ausbildungsbegleitenden Förderung (siehe Abschnitt I Nummer 9 Förderkatalog)
- Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während des ausbildungsvorbereitenden Praktikums einschließlich des vorbereitenden Deutschsprachkurses (siehe Abschnitt I Nummer 10 Förderkatalog)
- Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der betrieblichen Berufsausbildung (siehe Abschnitt I Nummer 11 Förderkatalog)
- Finanzierung bzw. Bereitstellung einer sozial- und berufspädagogischen Ausbildungsbegleitung (siehe Abschnitt I Nummer 12 Förderkatalog)

2.2 Folgende Förderleistungen können in Vorbereitung auf und begleitend zu einer qualifizierten Beschäftigung in einem Engpass- bzw. Mangelberuf beantragt werden:

- Finanzierung eines Deutschsprachkurses im Herkunftsland (siehe Abschnitt II Nummer 1 Förderkatalog)
- Anreisekostenpauschale zum Bewerbungsgespräch (siehe Abschnitt II Nummer 2 Förderkatalog)
- Umzugskostenpauschale zur Arbeitsaufnahme (siehe Abschnitt II Nummer 3 Förderkatalog)
- Kostenübernahme für Anerkennungsverfahren für reglementierte Engpassberufe (siehe Abschnitt II Nummer 4 Förderkatalog)
- Finanzierung bzw. Bereitstellung von berufsbegleitendem und -bezogenem Deutschunterricht oder eines Vollzeitsprachkurses in Deutschland, insbesondere für Gesundheitsfachberufe (siehe Abschnitt II Nummer 5 Förderkatalog)

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die von ihrer Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch machen und eine betriebliche Berufsausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung in einem Engpass- bzw. Mangelberuf in Deutschland aufnehmen wollen. Personen, die eine solche Beschäftigung in Deutschland aufnehmen wollen, müssen in der EU arbeitslos sein. Personen, die eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen wollen, müssen über einen anerkannten Schulabschluss, aber dürfen über keine abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung in ihrem Herkunftsland verfügen.

### 4 Verfahren

4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Die Antragstellung ist ab dem 1. Januar 2013 möglich.

4.2 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen vor der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung oder qualifizierten Beschäftigung in einem Engpass- bzw. Mangelberuf ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft im EURES-Netzwerk entweder im Herkunftsland oder in Deutschland oder die Vermittlungszusage einer sonstigen anerkannten Institution bzw. ein schriftliches Ausbildungsplatz- oder Beschäftigungsangebot. Die freie Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle muss bei der BA gemeldet sein.

4.3 Die Auszahlung von Zuwendungen für die unter Nummer 2 genannten Fördermaßnahmen, die im EU-Ausland anfallen, wie Deutschsprachkurse im Herkunftsland und Anreisekosten- und Umzugskostenpauschale aus dem Herkunftsland nach Deutschland, erfolgen in der Regel nach Vorleistung durch den Antragsteller (Erstattungsprinzip).

4.4 Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt ausschließlich gegen die Vorlage eines Ausbildungsvertrages oder Arbeitsvertrages in Deutschland oder den entsprechenden Nachweis durch das Vermittlungsprojekt (EURES, Kammern etc.) sowie den Nachweis zweckentsprechender Verwendung der Mittel entsprechend dem Förderkatalog.

4.4.1 Bei Sprachkursen im EU-Ausland besteht der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung in der Vorlage

- der vom Träger des Kurses erstellten Teilnahmebestätigung,
- der entsprechenden Rechnung des Sprachkursträgers sowie
- des Zahlungsnachweises.

4.4.2 Bezüglich der Anreise- und Umzugskostenpauschalen besteht der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung in der Vorlage

- eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages, soweit es sich nicht um die Anreise zum Bewerbungsgespräch handelt, sowie
- einer Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb bzw. den Arbeitgeber, dass ein Bewerbungsgespräch stattgefunden hat, einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass ein Praktikum oder eine betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wurde (Anreisekostenpauschale) bzw. durch die Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Beschäftigungsverhältnis begonnen wurde (Umzugskostenpauschale).

4.5 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge erteilt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf.

---



erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO, Nummer 8 der Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie und dem Förderkatalog Abweichungen vorgesehen sind.

4.6 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht ein Prüfungsrecht seitens der Bewilligungsbehörde. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91,100 BHO.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, soweit sie von dem angefügten Förderkatalog als Bestandteil dieser Richtlinie umfasst sind.

5.3 Das Fördervolumen des Sonderprogramms beträgt im Zeitraum 2013 bis 2016 insgesamt bis zu 139 Mio. €.

## 6 Sonstige Richtlinienbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde legt dem BMAS jeweils zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres eine Übersicht über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie einen zusammenfassenden Jahresbericht (Sachbericht) einschließlich statistischer Zahlen vor. Dabei sind die Maßgaben der VV Nummer 11a Satz 2 zu § 44 BHO zu beachten.

## 7 Beginn der Förderung und Förderdauer

7.1 Gefördert werden Leistungen gemäß Förderkatalog, die frühestens am 1. Januar 2013 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2016 enden.

7.2 Bei Wegfall der Fördervoraussetzungen endet die Förderung mit dem Ende des laufenden Monats.

## 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten und sind gemäß Verwaltungsvorschrift Nummer 15.2 Satz 2 zu § 44 BHO zu erlassen.

Berlin, den 27. Dezember 2012

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Dr. Neifer-Porsch

---



Förderkatalog – Zuwendungsgewährung und Nachweisführung

I.

Folgende Förderleistungen können in Vorbereitung auf die Ausbildung oder das vorgeschaltete Praktikum und für die Dauer der Ausbildung beantragt werden:

1. Finanzierung eines Deutschsprachkurses im Herkunftsland

**Leistung:** Bis zu 8 Wochen im Umfang von maximal 170 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten, Stundenhöchstsätze variieren je nach Land, maximal 10 €/UE. Die Kosten werden zunächst vom Antragsteller vorgeleistet.

**Antragsverfahren:** Der Antrag erfolgt vor Beginn des Sprachkurses unter Angabe des vorgesehenen Sprachkurs-trägers und der Kosten für den Kurs. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft im EURES-Netzwerk oder die Vermittlungszusage einer sonstigen anerkannten Institution bzw. ein schriftliches Ausbildungsangebot.

**Nachweisführung:** Vorlage der vom Träger des Kurses erstellten Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme sowie Vorlage von Kursgebühren und Zahlungsnachweisen.

2. Anreisekostenpauschale zum Bewerbungsgespräch

**Leistung:** 200 € bis zu einer einfachen Entfernung von 500 km, 300 € ab 500 km. Die Kosten werden zunächst vom Antragsteller vorgeleistet.

**Antragsverfahren:** Der Antrag erfolgt vor dem Bewerbungsgespräch mit Angabe des vorgesehenen Ausbildungsbetriebes. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft im EURES-Netzwerk oder die Vermittlungszusage einer sonstigen anerkannten Institution bzw. ein schriftliches Ausbildungsangebot.

**Nachweisführung:** Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass das Bewerbungsgespräch stattgefunden hat (es bedarf keiner Vorlage von Fahrtickets).

3. Anreisekostenpauschale zur Aufnahme des ausbildungsvorbereitenden Praktikums

**Leistung:** 200 € bis zu einer einfachen Entfernung von 500 km, 300 € ab 500 km. Die Kosten werden zunächst vom Antragsteller vorgeleistet.

**Antragsverfahren:** Der Antrag erfolgt vor Reiseantritt unter Angabe des vorgesehenen Praktikums. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft im EURES-Netzwerk oder die Vermittlungszusage einer sonstigen anerkannten Institution bzw. ein schriftliches Ausbildungsangebot.

**Nachweisführung:** Vorlage des Praktikumsvertrags sowie Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass das Praktikum aufgenommen wurde (es bedarf keiner Vorlage von Fahrtickets).

4. Rückreisekostenpauschale nach Beendigung des ausbildungsvorbereitenden Praktikums Leistung: 200 €

bei einer einfachen Entfernung von 500 km, 300 € ab 500 km. **Antragsverfahren:** Der Antrag erfolgt vor Reiseantritt. Dem Antrag ist beizufügen der Praktikumsvertrag.

**Nachweisführung:** Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass das Praktikum durchgeführt wurde (es bedarf keiner Vorlage von Fahrtickets).

5. Anreisekostenpauschale zur Aufnahme der betrieblichen Berufsausbildung

**Leistung:** 500 €, darin enthalten sind etwaige Umzugskosten. Die Kosten werden zunächst vom Antragsteller vorgeleistet.

**Antragsverfahren:** Der Antrag erfolgt vor Reiseantritt unter Angabe der bevorstehenden Aufnahme der Berufsausbildung. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft im EURES-Netzwerk oder die Vermittlungszusage einer sonstigen anerkannten Institution oder ein schriftliches Ausbildungsangebot oder ein schriftlicher Ausbildungsvertrag.

**Nachweisführung:** Vorlage des Ausbildungsvertrags sowie Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass die betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wurde (es bedarf keiner Vorlage von Fahrtickets).

6. Rückreisekostenpauschale bei vorzeitiger Beendigung der betrieblichen Berufsausbildung

**Leistung:** 500 €, darin enthalten sind etwaige Umzugskosten.

**Antragsverfahren:** Der Antrag erfolgt vor Reiseantritt unter Angabe der vorzeitigen Beendigung der betrieblichen Berufsausbildung. Beizufügen sind der Ausbildungsvertrag sowie die Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass die betriebliche Berufsausbildung vorzeitig beendet wurde unter Angabe der Gründe für die vorzeitige Beendigung.

**Nachweisführung:** Vorlage des Ausbildungsvertrags sowie Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass die betriebliche Berufsausbildung vorzeitig beendet wurde unter Angabe der Gründe für die vorzeitige Beendigung.



7. Finanzierung eines Deutschsprachkurses in Vollzeit in Deutschland zur Vorbereitung auf das Praktikum im zukünftigen Ausbildungsbetrieb
- Leistung: Bis zu 4 Wochen im Umfang von maximal 85 UE à 45 Minuten, zu den marktüblichen Preisen: z. B. Goetheinstitut ca. 12 €/UE.
- Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Sprachkurses unter Beifügung des Praktikumsvertrags des zukünftigen Ausbildungsbetriebes unter Hinweis auf den Ausbildungsplatz sowie der Anmeldung des Antragstellers bei einem Sprachkursträger.
- Nachweisführung: Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme und Kostenrechnung des Sprachkursträgers sowie Vorlage des Zahlungsnachweises.
8. Finanzierung bzw. Bereitstellung eines praktikumsbegleitenden Sprachkurses
- Leistung: Bis zu 8 Wochen im Umfang von 85 UE à 45 Minuten maximal 12 €/UE
- Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Sprachkurses unter Beifügung des Praktikumsvertrags des zukünftigen Ausbildungsbetriebes unter Hinweis auf den Ausbildungsplatz sowie der Anmeldung des Antragstellers bei einem Sprachkursträger.
- Nachweisführung: Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme und Kostenrechnung des Sprachkursträgers sowie Vorlage des Zahlungsnachweises.
9. Finanzierung bzw. Bereitstellung einer ausbildungsbegleitenden Förderung (Sprachkurs sowie Nachhilfe zum Berufsschulunterricht – Ausbildungsbegleitende Hilfen – abH-EU)
- Leistung: Die Höhe der Übernahme der Kosten für maximal die gesamte Ausbildungszeit richtet sich nach den BA-Pauschalen für Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH-Maßnahmen), die regional unterschiedlich sind; z. B. Agentur für Arbeit Plauen 130 € je Monat und Teilnehmenden, Agentur für Arbeit Saarbrücken 200 € je Monat und Teilnehmenden.
- Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn der ausbildungsbegleitenden Förderung unter Beifügung des Ausbildungsvertrags.
- Nachweisführung: Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme, Bestätigung der Maßnahme durch Vorlage der Teilnehmerlisten durch den Bildungsträger sowie Vorlage des Zahlungsnachweises.
10. Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während des ausbildungsvorbereitenden Praktikums (einschließlich des vorbereitenden Deutschsprachkurses in Vollzeit)
- Leistung: Maximal 818 € pro Monat unter Anrechnung der Praktikumsvergütung, bis zu 3 Monaten (Dauer des Praktikums).
- Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des ausbildungsbegleitenden Praktikums unter Beifügung des Praktikumsvertrags eines Ausbildungsbetriebes mit Hinweis auf den Ausbildungsplatz.
- Nachweisführung: Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs über die regelmäßige Teilnahme am Praktikum.
11. Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während der betrieblichen Berufsausbildung
- Leistung: Maximal 818 € pro Monat unter Anrechnung der Ausbildungsvergütung, zuzüglich zwei Familienheimfahrten pro Ausbildungsjahr à 200 € bis zu einer einfachen Entfernung von 500 km bzw. 300 € ab 500 km. Der Bedarf von maximal 818 € erhöht sich um 130 € Kinderbetreuungskosten, wenn der Auszubildende eigene Kinder zu betreuen hat.
- Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn der betrieblichen Berufsausbildung unter Beifügung des Ausbildungsvertrags.
- Nachweisführung: Regelmäßige Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs, dass das Ausbildungsverhältnis weiterhin besteht und dass der Auszubildende an der Ausbildung teilnimmt sowie Vorlage des Fahrtickets.
12. Finanzierung bzw. Bereitstellung einer sozial- und berufspädagogischen Ausbildungsbegleitung
- Leistung: Die Höhe der Übernahme der Kosten für maximal die gesamte Ausbildungszeit richtet sich nach den BA-Pauschalen für Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH-Maßnahmen), die regional unterschiedlich sind. Z.B. Agentur für Arbeit Plauen: 130 € je Monat und Teilnehmenden, Agentur für Arbeit Saarbrücken: 200 € je Monat und Teilnehmenden.
- Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn der ausbildungsbegleitenden Förderung unter Beifügung des Ausbildungsvertrags.
- Nachweisführung: Regelmäßiger Bericht des Dienstleisters über Art und Inhalt der Dienstleistung und die regelmäßige Teilnahme des Antragstellers sowie Vorlage des Zahlungsnachweises.
-



II.

Folgende Förderleistungen können in Vorbereitung auf und begleitend zu einer qualifizierten Beschäftigung in einem Engpass- bzw. Mangelberuf beantragt werden:

1. Finanzierung eines Deutschsprachkurses im Herkunftsland

Leistung: Bis zu 8 Wochen im Umfang von maximal 170 UE à 45 Minuten, Stundenhöchstsätze variieren je nach Land, maximal 10 €/UE. Die Kosten werden zunächst vom Antragsteller vorgeleistet.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Sprachkurses unter Angabe des vorgesehenen Sprachkurs-trägers und der Kosten für den Kurs. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft im EURES-Netzwerk oder die Vermittlungszusage einer sonstigen anerkannten Institution bzw. ein schriftliches Arbeitsplatzangebot durch einen bei der BA registrierten Arbeitgeber in Deutschland.

Nachweisführung: Vorlage der vom Träger des Kurses erstellten Bestätigung einer regelmäßigen Teilnahme sowie Vorlage des Zahlungsnachweises.

2. Anreisekostenpauschale zum Bewerbungsgespräch

Leistung: 200 € bis zu einer einfachen Entfernung von 500 km, 300 € ab 500 km. Die Kosten werden zunächst vom Antragsteller vorgeleistet.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor dem Bewerbungsgespräch mit Angabe des vorgesehenen Arbeitgebers. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft im EURES-Netzwerk oder die Vermittlungszusage einer sonstigen anerkannten Institution oder ein schriftliches Arbeitsangebot.

Nachweisführung: Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Bewerbungsgespräch stattgefunden hat (es bedarf keiner Vorlage von Fahrtickets).

3. Umzugskostenpauschale zur Arbeitsaufnahme

Leistung: 890 € entsprechend dem EU-Programm „Your first EURES Job“. Die Kosten werden zunächst vom Antragsteller vorgeleistet.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor dem Umzug zur Arbeitsaufnahme unter Angabe der bevorstehenden Aufnahme der Beschäftigung. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft im EURES-Netzwerk oder die Vermittlungszusage einer sonstigen anerkannten Institution bzw. ein schriftlicher Arbeitsvertrag.

Nachweisführung: Vorlage des Arbeitsvertrags sowie Bestätigung durch den Arbeitgeber, dass die Beschäftigung aufgenommen wurde.

4. Kostenübernahme für Anerkennungsverfahren für reglementierte Engpassberufe

Leistung: Bis zu 1 000 € Verfahrenskosten einschließlich Übersetzungen und Beglaubigungen. Im Einzelfall können auch Kosten für Anpassungsmaßnahmen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) übernommen werden.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Anerkennungsverfahrens unter Beifügung des ausländischen Abschlusses und eines positiven Votums der Vermittlungsfachkraft im EURES-Netzwerk oder der Vermittlungszusage einer sonstigen anerkannten Institution oder ein schriftliches Arbeitsplatzangebot durch einen bei der BA registrierten Arbeitgeber in Deutschland.

Nachweisführung: Vorlage des Kostenbescheides der zuständigen Stelle, der Übersetzungen und Beglaubigungen sowie Vorlage des Zahlungsnachweises.

5. Finanzierung von berufsbegleitendem und -bezogenem Deutschunterricht oder eines Vollzeit Sprachkurses in Deutschland, insbesondere für Gesundheitsfachberufe

Leistung: Maximal 510 UE à 45 Minuten, zu den marktüblichen Preisen: z. B. Goetheinstitut ca. 12 €/UE.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Sprachkurses unter Angabe des vorgesehenen Sprachkurs-trägers und der Kosten für den Kurs. Beizufügen ist der gültige Arbeitsvertrag sowie ggf. die Gleichwertigkeitsbescheinigung.

Nachweisführung: Bescheinigung des Sprachkurs-trägers über die regelmäßige Teilnahme sowie Vorlage des Zahlungsnachweises.